

**Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Innenstadt Waldshut“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 13. Juni 2016 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Waldshut“ beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Innenstadt Waldshut“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Innenstadt Waldshut“ festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:xxxx abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Absatz 4 im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden gemäß § 142 Abs. 4 keine Anwendung.

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 30.04.2025

**§ 3  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 22.06.2016

Dr. Philipp Frank  
Oberbürgermeister